

STATUTEN des VEREINS BERNER HAUS- UND KINDERÄRZTINNEN (VBHK)

- A. Name** Unter dem Namen „Verein Berner Haus- und KinderärztInnen (VBHK)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- B. Sitz** Der Sitz ist an der Adresse der Geschäftsstelle.
- C. Zweck** Der VBHK vertritt die Berner Haus- und Kinderärzte und -ärztinnen gegenüber Bevölkerung, Behörden, FMH, Hausärzte Schweiz/MFE und weiteren Institutionen. Der VBHK vertritt die angestellten und die selbständigen Haus- und Kinderärzte und -ärztinnen.
- Der VBHK bezweckt insbesondere:
- a. Die Förderung und Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und umfassenden Grundversorgung durch Haus- und Kinderärzte.
 - b. Die Förderung von Aus-/Weiter- und Fortbildung sowie die Forschung in Kinder- und Hausarztmedizin.
 - c. Die Förderung des Kontakts unter den Haus- und Kinderärzten.
 - d. Die Vertretung der Interessen der Haus- und Kinderärzte und -ärztinnen gegenüber Öffentlichkeit und Politik
 - e. Die Zusammenarbeit mit der kantonalen Ärztesgesellschaft in Bezug auf die Standespolitik zur Wahrung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Haus- und Kinderärzte und -ärztinnen.
 - f. Die Sicherstellung des Kontakts zu den schweizerischen Fachgesellschaften.
 - g. Die Durchführung der Delegiertenwahlen für Hausärzte Schweiz.
- D. Mittel** Die Mittel der Gesellschaft sind:
- a. Die Mitgliederbeiträge, die jährlich von der Generalversammlung (GV) festgelegt werden. Der Vorstand kann die Mitgliederbeiträge für Teilzeitarbeitende sowie ausserordentliche Mitglieder reduzieren.¹
 - b. Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.
 - c. Weitere Einnahmen (wie z.B. Kongresserlöse).
- E. Mitgliedschaft** Mitglieder des VBHK können sein:
- a. Ordentliche Mitglieder: Als ordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die als praktizierende Hausärztinnen oder Hausärzte selbständig oder im Angestelltenstatus tätig sind und einen Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin, Allgemeine Medizin, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin führen oder eine gleichwertige, anerkannte Weiterbildung aufweisen. Zudem können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die als praktizierende Hausärztinnen oder Hausärzte selbständig oder im Angestelltenstatus tätig sind (praktische Ärzte und Ärztinnen).² Alle ordentlichen Mitglieder haben volle Stimmberechtigung in allen Belangen des VBHK.
 - b. Ausserordentliche Mitglieder: ausserordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme

¹ Änderung vom 8. März 2018.

² Änderung bzgl. praktische Ärzte und Ärztinnen vom 3. März 2022.

- i. Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sowie Medizinstudierende können ausserordentliche Mitglieder werden.³
 - ii. Ausserordentliche Mitglieder des VBHK können Ärztinnen und Ärzte werden, die durch ihre Tätigkeit in engem Kontakt mit der Kinder- und Hausarztmedizin stehen und Mitglieder einer kantonalen Ärztegesellschaft sind.
 - iii. pensionierte Mitglieder: Bei Aufgabe der Berufstätigkeit kann ein Mitglied beim Vorstand beantragen, pensioniertes Mitglied zu werden.
- c. Ehrenmitglieder: Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben volle Stimmberechtigung und sind vom Entrichten des Mitgliederbeitrages befreit.

F. Aufnahme Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung. Die Mitgliederliste wird vom Sekretariat geführt.

G. Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch den Tod.
- b. Durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres (die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen mit sechsmonatiger Kündigungsfrist).
- c. Durch Wegfall einer Bedingung für die Mitgliedschaft (siehe E Mitgliedschaft)
- d. Durch Vorstandsbeschluss bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags, nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung – die zweite Mahnung mit eingeschriebenem Brief.
- e. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Ausschluss ohne Angabe von Gründen ist statthaft.

H. Organe Organe des Vereins sind:

- a. Die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)
- b. Die Generalversammlung (GV)
- c. Der Vorstand
- d. Die Geschäftsstelle
- e. Die Fachkommission Pädiatrie (verantwortlich für den Fachbereich Pädiatrie)
- f. Die Rechnungsrevisoren

I. Urabstimmung Eine Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg. Die Urabstimmung findet über Gegenstände statt, welche die Generalversammlung oder der Vorstand den Mitgliedern unterbreitet.

Eine Urabstimmung wird angeordnet:

- a. Sofern zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.
- b. Auf Antrag des Vorstandes.

³ Änderung vom 8. März 2018.

J. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird jeweils jährlich vom Vorstand einberufen.

Die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen. Sie kann elektronisch per Mail erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen einberufen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet innert zwei Monaten eine ausserordentliche GV durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Der Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen GV muss schriftlich und mit Angabe der Traktanden beim Vorstand eingereicht werden.

Befugnisse der Generalversammlung:

- a. Wahl des Präsidiums
- b. Wahl des Vorstands
- c. Wahl der Geschäftsstelle
- d. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
- e. Wahl der Mitglieder der Fachkommission Pädiatrie, welche durch den Fachbereich Pädiatrie vorgeschlagen werden.
- f. Statutenänderung (s. Art. 15)
- g. Ausschluss von Mitgliedern (siehe G)
- h. Genehmigung des Jahresberichts und Déchargeerteilung an den Vorstand
- i. Genehmigung der Jahresrechnung
- j. Beschlussfassung über das Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- k. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die der GV vom Vorstand unterbreitet werden
- l. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmenden (Stimmberechtigung siehe Art. 4 Mitgliedschaft). Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende bei Abstimmungen den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt (ausgenommen Art. 5 letzter Abschnitt).

K. Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung alle vier Jahre auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Unterzeitig gewählte Vorstandsmitglieder werden bis zur nächsten Vierjahresperiode gewählt.

Seine Mitglieder sind zweimal wiederwählbar (maximal zwölf Jahre Amtszeit).

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Nach Möglichkeit werden bei der Zusammensetzung des Vorstandes alle am Verein beteiligten Fachgesellschaften und Bezirksvereine des Kantons berücksichtigt.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte.

Je ein Vorstandsmitglied stellt den Kontakt zu den jeweiligen schweizerischen Fachgesellschaften sicher.


Der Vorstand kann für Unvorhergesehenes über einen Betrag von bis zu 10% der budgetierten Ausgaben in eigener Kompetenz entscheiden. Er bestimmt Kommissionen, Ausschüsse und Delegierte (z.B. BEKAG). Er führt unter allen wahlberechtigten Mitgliedern von mfe Hausärzte- und Kinderärzte Schweiz im Kanton Bern die Delegiertenwahlen für mfe Hausärzte- und Kinderärzte Schweiz entsprechend deren Vorschriften durch. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und nimmt Anträge der Mitglieder entgegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder sein Stellvertreter den Stichentscheid.

Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident zeichnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für die Gesellschaft. Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder werden für ihre Arbeit gemäss separatem Spesenreglement entschädigt.

- L. Geschäftsstelle** Die Geschäftsstelle unter Aufsicht des Vorstands ist das ausführende Organ des VBHK. Sie besteht aus dem Geschäftsführer sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Geschäftsführer hat in der Generalversammlung und im Vorstand beratende Stimme. Die Geschäftsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglements.
- a. Fachkommission Pädiatrie** Die von der GV gewählte Fachkommission Pädiatrie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei mindestens eines dem Vorstand angehören muss. Sie vertritt den Fachbereich Pädiatrie. Ein Nichtpädiater oder eine Nichtpädiaterin kann in der Fachkommission Einsitz nehmen. Sie konstituiert sich selber. Die Kommission behandelt ausschliesslich pädiatriespezifische Themen. Die Fachkommission Pädiatrie kann im Rahmen des Budgets des VBHK jährlich bis höchstens über die von den Mitgliedern des Fachbereichs Pädiatrie eingebrachten Beiträge für spezifische Aufgaben und Sitzungsgelder verfügen.
- M. Rechnungsrevisoren** Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Revisoren sind wiederwählbar. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht und stellen Antrag.
- N. Geschäfts- und Rechnungsjahr** Geschäfts- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.
- O. Statutenrevision** Die Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder revidiert werden.
- P. Auflösung des Vereins** Die Auflösung des Vereins kann ausschliesslich in einer Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmenden Mitglieder beschlossen werden. Über den Liquidationsüberschuss entscheidet der Vorstand.

Für den Verein Berner Haus- und KinderärztInnen (VBHK):



Monika Reber

Co-Präsidentin



Stefan Roth

Co-Präsident



Yvan Rielle

Geschäftsführer

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung des VBHK vom 5. März 2015 genehmigt, angepasst an der Generalversammlung des VBHK vom 8. März 2018 sowie jener vom 3. März 2022.

Die Verwendung der männlichen Form bei beruflichen oder Funktionsbezeichnungen erfolgt aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Dabei sind immer auch die weiblichen Mitglieder eingeschlossen.